

ein Regale, und werde damit eine indirecte Besteuerung verbunden, so müsse es eine Forderung der Gerechtigkeit sein, diese Abgabe für jeden Staatsunterthan gleichzustellen. In Preußen seien die Salzpreise an allen Orten gleich, da bezahle der Staat die Transportkosten.

Bei Berathung der von den Petenten gestellten Anträge, die nicht nur auf Gleichstellung der Salzpreise in den Niederlagen, sondern auch auf Gleichstellung der Salzpreise in den Salzschanten gerichtet sind, hat sich in der Deputation eine Vereinigung nicht herbeiführen lassen, und es zerfällt daher der Bericht in ein Majoritäts- und Minoritätsgutachten, indem die Erstere das Gesuch bevortworteten, Letztere aber dasselbe abweisen zu müssen glaubt. Dagegen haben die königl. Commissarien der Deputation eröffnet, daß die Staatsregierung aus den bei dem vorigen Landtage entwickelten Gründen von der Gesetzesbestimmung nicht abgehen könne.

Der Majorität erschien es eine sehr passende Gelegenheit, um die hohe Kammer zu veranlassen, über den wichtigen Gegenstand des ferneren Salzbezugs ihre Ansichten mit denen der hohen Staatsregierung nochmals auszutauschen. Der mit der königl. preussischen Staatsregierung bestehende Salzlieferungsvertrag läuft nämlich mit dem 1. October 1845 ab. Insofern nun eine Erneuerung desselben vor dem Beginn des nächstfolgenden Landtags zu erwarten steht, glaubte die Majorität, es sei jetzt vielleicht auf eine lange Zeit die erste und letzte Gelegenheit, um die hohe Kammer über diesen Gegenstand zu orientiren, der, insofern eine Preisermäßigung bei dem Einkauf des Salzes erlangt werden könnte, nicht ohne wesentlichen Einfluß für die Staatscasse, oder, nach den Ansichten und Wünschen der Majorität, für die einzelnen Staatsbürger sein dürfte.

Bevor die Majorität auf die nähere Beleuchtung des angedeuteten Vertrags übergeht, erlaubt sich dieselbe in der Kürze die Gründe anzuführen, weshalb sie die Ansichten der Regierung in Betreff des Petitums nicht theilen konnte und weshalb sie das Gesuch der Petenten als der besonderen Empfehlung werth erachtete.

Was nämlich das Petitum an und für sich betrifft, so lassen sich demselben allerdings scheinbar nicht unwichtige Gründe entgegenstellen, von denen einer der ersten und nicht unwesentlichsten der sein dürfte, daß eben das Petitum auf die Abänderung eines, erst seit dem letzten Landtage erlassenen Gesetzes gerichtet ist. Die Majorität theilt nun zwar im Allgemeinen die Ansichten der Minorität insofern, daß diese das unausgesetzte Abändern an Gesetzen überhaupt als nicht zweckmäßig erachtet und den Gesetzen im Allgemeinen Stabilität wünscht. Speciell indessen glaubt die Majorität, daß dieser allgemeine Satz nicht nur eine Ausnahme finden könne, sondern diese Ausnahme stets da finden müsse, wo sich eben in dem bestehenden Gesetze eine Gleichstellung aller Unterthanen nicht zeigte. Die Richtigkeit dieser letzten Worte anerkennend, glaubte die Majorität sofort zur Beweisführung übergehen zu können und den Nachweis geben zu müssen, daß in Folge des falschen Principis, auf dem das betreffende Gesetz ruht, das Gesetz als ein solches bezeichnet werden kann, das so schnell als nur thunlich abgeändert werden müsse, und zwar, um auf die andern Grundsätze hinzuführen, die die Majorität als die richtigern erkannt und auf die es gebaut werden muß, um die gemeinsam gewünschte Stabilität zu erreichen.

Singen die Ansichten der Minorität dahin, daß die von den Petenten angezogenen verschiedenen Salzpreise keine ungleiche Besteuerung sei, indem der Steuerzuschlag auf das Salz an jedem Niederlagsorte ein gleicher sei, und die Verschiedenheit der Salzpreise nur in den Transportkosten liege, die wiederum in Folge der verschiedenen geographischen Lage keine gleichen sein könnten; ließe sich zu dieser Behauptung ferner noch, um die-

selbe scheinbar wenigstens hervorzuheben, vergleichsweise anführen, daß der Staat bei dem Salze gleich wie bei den Colonialwaaren statt einen Steuerzuschlag an den einzelnen Orten, einen Eingangszoll an der Grenze erheben könne, und daß sodann die verschiedenen und entfernt gelegenen Ortschaften ein jeder seine Transportkosten, wie bei den Colonialwaaren, so auch bei dem Salze zu tragen habe, so dürfte diese Vergleichung, die das Salz zu einem Handelsartikel macht, wohl eine falsche sein, und wird hoffentlich in dem nächstfolgenden eine gnügende Widerlegung finden. Die Majorität nämlich hat dieser Handelsvergleichung den Beweis entgegengestellt, daß es sich hier von keinem freien Handelsartikel handelt, sowie sie überhaupt auch den Staat niemals und am allerwenigsten den Steuerypflichtigen gegenüber als Handelsmann betrachten kann.

Die Majorität hielt den alleinigen Salzverkauf des Staats für das, wofür Etwas der Art überall gehalten wird, wo der Staat ein derartiges Recht ausübt, nämlich für ein Regal, wie es auch das Gesetz namentlich bezeichnet.

Wenn der Staat irgend ein, sei es Natur- oder verarbeitetes Product, zu seinem alleinigen Eigenthume erklärt, wenn er, für sich allein, das Productions- und Verkaufsrecht in Anspruch nimmt und ausübt, so ist dies ein Regal. Er übt dies Verkaufsrecht aus auf seine eigene Rechnung, der Gewinn fällt ihm insgesammt, und zwar ihm allein, d. h. der Staatscasse, zu, im Gegenseite hat er aber auch allein, d. h. die Staatscasse, alle Ausgaben des Aufwandes und der Ausübung insgesammt zu tragen. Es tritt ein solches Product, dessen Verkaufsrecht der Staat allein für sich behält und noch dazu mit dem Zwange ausübt, daß alle Consumenten es von ihm nehmen müssen, aus seiner Natur als freier Handelsartikel gänzlich heraus, und es können und dürfen alle die günstigen oder ungünstigen Chancen — wie sie auch heißen, und wo sie herrühren mögen — die es als freies Verkaufsobject genießen, oder denen es unterliegen würde, keinen Einfluß auf seinen Verkaufspreis haben.

Einem Vergleiche demnach mit einem andern Handelsartikel kann ein Artikel, der von dem Staate als Regal betrachtet wird, niemals unterliegen; denn ihm geht eben die Natur des Handelsartikels, nämlich der freie Verkehr und die Concurrenz ab.

Bildet der Staat das gemeinsame Ganze, dem in seiner Totalsumme der gemeinschaftliche Gewinn zufließt, so hat er auch, als dieses Ganze, die gemeinsamen Ausgaben zu tragen, und darf nicht die Gelegenheit des Regales benutzen, um nebenbei noch ein Monopol zum Nachtheil und auf Kosten des Einzelnen, wie hier das Monopol des Transports, zu exerciren.

Ein Monopol des Transports besteht aber hier, wo der Staat den Transport nicht frei ausüben läßt und demnach von den Einzelnen die Restituirung des Fuhrlohns, das er nach Willkür festsetzt, verlangt. Dies Monopol besteht factisch; denn nur die Salzschanten können die Niederlage wählen, wo sie ihr Salz erholen wollen, die Consumenten sind aber an die Salzschanten gewiesen. Ausnahmsweise gestattet zwar das Gesetz den Rittergütern unter Controle die Wahl der Salzniederlage und es erleidet practisch gar vielfache Anwendung, daß bei Gelegenheit der Wollmärkte oder der Messen diese Grundbesitzer sich oft für das ganze Jahr aus Leipzig oder Dresden ihr Salz durch ihr rückkehrendes Geschirr mitnehmen; dies beweiset aber gerade mehr, wie die Salztransportkosten vorzugsweise von dem Mittelstande und dem ärmeren Theile des Volkes getragen werden müssen, und diese deshalb am härtesten belastet werden.

Die Majorität, welche die vorerwähnten Ansichten für die richtigen erkennt, glaubte demnach in Betreff des Principis der hohen Kammer das vorliegende Petitum in seinem ersten Theile